

RICHTLINIE DER STADT BRAUNSCHWEIG

für die Gewährung von Zuschüssen aus dem Förderfonds Innenstadt

1. Zuwendungszweck

Die Innenstadt ist das Herz der Stadt, sie ist das Aushängeschild der Stadt und identitätsstiftender Ort für Besucherinnen und Besucher, Bürgerinnen und Bürger, Unternehmerinnen und Unternehmen. Mit Ihren Kernfunktionen Kultur-, Freizeit- und Gastronomieangebote, Shopping- und Dienstleistungsbereich sowie Ärzte- und Verwaltungszentrum repräsentiert die Innenstadt das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Potential der Stadt.

Vor allem der Online-Handel und die Corona-Pandemie haben gezeigt, dass sich Innenstädte einem Wandel unterziehen und Maßnahmen ergriffen werden sollten, um die Diversität der Angebote zu erhöhen und die Aufenthaltsqualität zu steigern. Mit einer Förderung aus dem neuen Förderfonds Innenstadt will die Stadt Braunschweig dazu beitragen, das Zentrum unserer Stadt als multifunktionalen und erlebnisorientierten Ort zu stärken, der verschiedene Nutzungsebenen miteinander verknüpft: sozialer und kultureller Austausch, Handel, Kommunikation, politische Partizipation, öffentliche Diskurse, Verkehr und Freizeit.

Die Stadt Braunschweig beabsichtigt nach Maßgabe dieser Richtlinie, den laufenden Veränderungsprozess in der Innenstadt mithilfe eines Förderfonds Innenstadt aktiv zu begleiten und Anreize für Maßnahmen und Projekte Dritter zu schaffen, die zur Aufwertung der Braunschweiger Innenstadt beitragen.

Die Verwaltung zielt mit diesem niedrigschwelligen Angebot einer unkomplizierten Einzelfallförderung darauf ab, das Engagement in der Innenstadtentwicklung zu steigern, und begrüßt daher auch kreative Ideen und neue Experimentierformate.

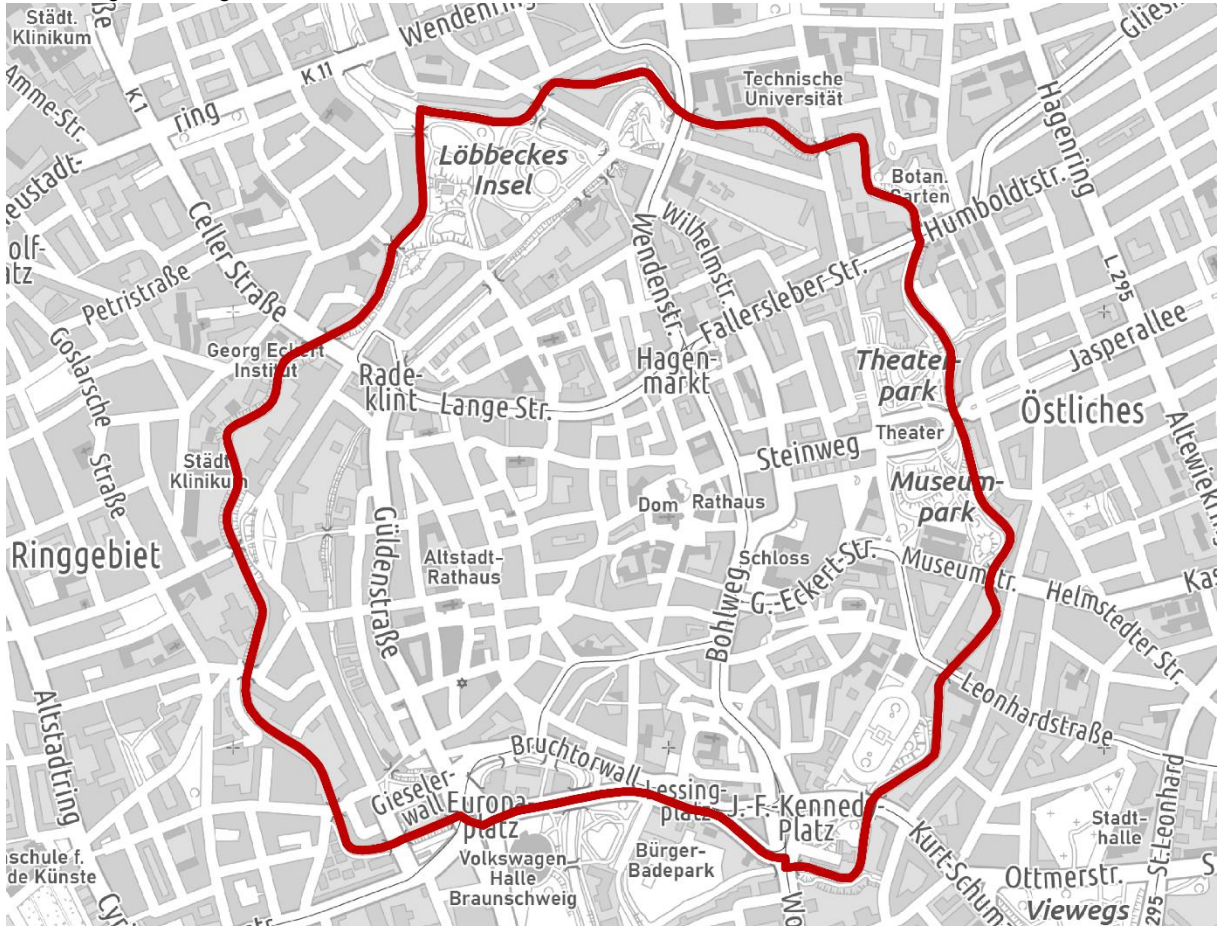
Eine Zuschussgewährung erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig unter Anwendung der beihilfenrechtlichen Grundlagen und Rechtsvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen. Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

2. Geltungsbereich und Anforderungen

2.1. Räumlicher Geltungsbereich

Gefördert werden Maßnahmen, deren Umsetzung in dem markierten Geltungsbereich (vgl. Abbildung 1 – Geltungsbereich) innerhalb der Okerumflut erfolgt.

Abbildung 1 Geltungsbereich Förderfonds



Quelle: Stadt Braunschweig - Open GeoData, 2024, Lizenz: dl-de/by-2-0. Bearbeitung durch Stadt Braunschweig, Referat Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung.

2.2. Fachliche Anforderungen

- 2.2.1. Die Maßnahme muss zur Stärkung der Innenstadt, insbesondere zur Angebotsvielfalt und dem Nutzungsmix beitragen, ein potenzieller Frequenzbringer sein oder identitätsstiftenden Charakter haben.
- 2.2.2. Im Antrag muss dargestellt werden, in welchem Zeitraum die Maßnahme umgesetzt werden soll, wie das Vorhaben die Innenstadt stärkt und wie sich der finanzielle Bedarf zusammensetzt (Kostenverifizierung).
- 2.2.3. Der Antragsteller muss das Vorhaben binnen 3 Monaten nach Ausstellung des Förderbescheids durch die Stadt Braunschweig begonnen haben und spätestens nach 12 Monaten abgeschlossen haben.
- 2.2.4. Die Maßnahme kann auf einem privaten, öffentlich zugänglichen Grundstück oder im öffentlichen Raum umgesetzt werden.
- 2.2.5. Die Förderung ersetzt nicht ggfs. notwendige Genehmigungen (z.B. Sondernutzungsgenehmigungen).
- 2.2.6. Förderfähig sind nur Anschaffungen, die nach Antragstellung getätigt werden.

3. Gegenstand der Förderung

Der Förderfonds Innenstadt begrüßt explizit neue, innovative Konzepte, die sich von bereits bestehenden Formaten abgrenzen. Auch „Experimentierformate“ sind willkommen.

3.1 Gefördert werden Events und Kleinmaßnahmen wie z.B.:

- gesundheitsfördernde Events (z.B. Sportevents),
- den Zusammenhalt, die interkulturelle Offenheit fördernde Events (z.B. gemeinsame Veranstaltungen, Themenabende usw.),
- Ideen und Maßnahmen zur öffentlichen Begrünung/Bepflanzung oder Schaffung von Aufenthaltsmöglichkeiten in der Innenstadt.
- Maßnahmen zur Umsetzung von neuen Handels- und Gastronomiekonzepten für die Innenstadt.

Zusätzlich gefördert werden können z.B.:

- Leihgebühren für Büro- oder technische Ausstattung für die Dauer der Durchführung des Projekts, wenn sie maßgeblich* für die Projektumsetzung benötigt werden.
- Materialien zur Umsetzung/Durchführung der Projektidee (z.B. Bastelutensilien),
- Beauftragungen Dritter zur Unterstützung/Durchführung der Projektideen,
- temporäre Mietkosten zur Zwischenmiete von z.B. Leerständen, wenn sie maßgeblich* für die Projektumsetzung benötigt werden.
- Bewirtungskosten, wenn sie maßgeblich* für die Projektumsetzung benötigt werden.

3.2 Nicht gefördert werden z.B.

- die Anschaffung von Büro- oder technischer Ausstattung,
- eigene Personalkosten,
- die Weiterführung bereits bestehender Projekte, jährlich wiederkehrende Projekte, es sei denn das Projekt wirkt besonders frequenzbringend für die Innenstadt (Einzelfallbetrachtung),
- Instandsetzungs- oder laufende Miet-, Betriebs- und Sachkosten,
- Kosten, die nicht im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme stehen,
- Formate mit Bezug zu religiösen oder politischen Gruppen (z.B. Kundgebungen),
- Formate mit pornografischen, gewaltverherrlichenden oder in anderer Weise gegen die guten Sitten verstoßenden Inhalten.

4. Zuwendungsempfänger

4.1 Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sind alle natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts. Antragsberechtigt sind somit z.B.:

- Privatpersonen,
- Vereine, Verbände,
- Gewerbetreibende,
- gemeinnützige Organisationen,
- Organisationen (z.B. NGOs und NPOs),
- Grundstücks- und Immobilieneigentümer,

- private Stiftungen oder Bildungseinrichtungen und
- Interessens-, Quartiers und Werbegemeinschaften.

Kooperationen mit mehreren Projektpartnerinnen und -partnern sind wünschenswert.

4.2 Von der Antragstellung ausgeschlossen sind:

- politische Parteien
- Religionsgemeinschaften
- Bürgerinitiativen

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.1 Gefördert werden einmalig bis zu 100 % der förderfähigen Kosten für eine Maßnahme, bis zu einem Höchstbetrag i. H. v. 5.000 € (netto). Eine Vollfinanzierung kann nur in Ausnahmefällen bewilligt werden, wenn die Zweckerfüllung nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben möglich ist (s. §3 Absatz 3 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig). Der Anteil der Zuwendung an den förderfähigen Kosten ist u.a. abhängig davon, ob der Zuwendungsempfänger durch die geförderte Maßnahme zusätzliche Einnahmen generiert. Es wird eine Kofinanzierung von bis zu 50 % seitens des Antragstellers angestrebt, die aber in begründeten Fällen durch die Verwaltung erlassen werden kann. Der Zuschuss reduziert sich anteilig, wenn im weiteren Verlauf die förderfähigen Kosten niedriger ausfallen, als in der Ursprungskalkulation angenommen.

5.2 Ein Verwendungsnachweis ist nach Ablauf der Zweckbindungsfrist zu erbringen. Es muss nachgewiesen werden, dass die Mittel dem beantragten Zweck entsprechend und wirtschaftlich angemessen verwendet werden.

5.3 Die Förderung erfolgt als Anschubfinanzierung durch einen einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschuss.

5.4 Die Höhe des Zuschusses legt die Verwaltung je nach Maßnahme im Einzelfall fest.

6. Verfahren

6.1. Für die Bewilligung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie bedarf es eines schriftlichen Antrages. Eine Antragstellung bzw. -bewilligung ist bis zur vollständigen Ausschöpfung des Fördertopfes möglich.

6.2. Eine Antragstellung erfolgt per Post an:

Stadt Braunschweig
 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat
 Platz der Deutschen Einheit 1
 38100 Braunschweig.

Eine Beratung bietet die

Braunschweig Zukunft GmbH
 Sack 17
 38100 Braunschweig.

Der Antrag kann auch per E-Mail (innenstadtdialog@braunschweig.de oder wirtschaft@braunschweig.de) eingereicht werden.

Die Bearbeitung/ Prüfung der Anträge erfolgt auf beiden Wegen (Post / E-Mail) nach dem Eingangsdatum.

6.3. Folgende Angaben sind unter anderem dem Antrag zwingend beizufügen:

- Beschreibung der Maßnahme (mit Bezug zu den Fördervoraussetzungen aus 2.2.1 und 2.2.2),
- Beschreibung der geplanten Kosten (Kostenkalkulation; idealerweise direkt mit Kostenvoranschlag),
- kurze bildliche Darstellung der geplanten Maßnahme (Skizze, Katalogdarstellung, Fotos o. ä.).

6.4. Ansprechpartnerin für die Beratung der Zuwendungsempfänger ist die Braunschweig Zukunft GmbH. Sie informiert über die Fördermöglichkeiten.

6.5. Die Braunschweig Zukunft GmbH kann gegenüber der Stadt Braunschweig eine Stellungnahme abgeben.

6.6. Die Stadt Braunschweig (Stabsstelle Wirtschaftsdezernat) ist für die Erstellung des Förderbescheides und die Auszahlung des Zuschussbetrages zuständig.

Im Falle einer nicht zweckentsprechenden Verwendung des Zuschussbetrages erfolgt eine Aufhebung des Bescheides und die Rückforderung des gezahlten Zuschusses.

6.7. Der Zuwendungsempfänger erhält nach positiver Entscheidung einen Förderbescheid. Die Verwendung des Zuschusses ist innerhalb von 6 Monaten nach Auszahlung nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Sofern die Maßnahme zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig erbracht werden konnte, ist eine Verlängerung der Frist auf formlosen Antrag hin möglich.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an Maßnahmen zur Erfolgskontrolle mitzuwirken. Hierzu können insbesondere der Nachweis des Verwendungszweckes des Zuschussbetrages sowie digitale Zusendungen mehrerer datierter Fotos der Maßnahme gehören. Die Stadt Braunschweig kann in Abstimmung weitere Auflagen verfügen.

7.2. Die Stadt Braunschweig ist insbesondere dann berechtigt, den Zuschuss mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen, wenn die Empfängerin bzw. der Empfänger die unter 2.2. genannten fachlichen Anforderungen nicht einhält.

7.3. Eine Doppelförderung für den gleichen Zweck ist ausgeschlossen.

8. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt nach positivem Beschluss vom Rat der Stadt Braunschweig in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2025.